

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Vechta		
Ggf. Standort	Driverstraße 22, 49377 Vechta		
Studiengang	<i>Bildungsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachter*innen	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht einschlägig



Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* an der Universität Vechta bietet eine universitäre Ausbildung, die es ermöglicht, Organisationsthemen bei Bildungsanbietern aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu verstehen und zu gestalten. Damit trägt er substantiell zu den fortlaufenden administrativen Entwicklungsprozessen in diesem Bereich bei. Das Studium ist auf sechs Semester ausgelegt und umfasst 180 Leistungspunkte, die sich auf verschiedene Pflicht- und Wahlmodule sowie ein Praktikum verteilen. Der Studiengang hat ein strukturiertes Studienverlaufsmodell, das zunächst grundlegende Kompetenzen im Erziehungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Bereich vermittelt und anschließend eine vertiefende Spezialisierung ermöglicht.

Das Curriculum wurde so gestaltet, dass Anforderungen der Praxispartner und Studierenden gut integriert werden. Zudem wurden interaktive Elemente in den Einstieg des Studiums integriert. Studierende werden in einem verpflichtenden Praktikum praxisnah an Berufsfelder herangeführt und können durch Wahlmodule individuelle Schwerpunkte setzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung des neuen Studiengangs *Bildungsmanagement*, der nach ihrer Ansicht in das Profil der Hochschule passt. Sie respektieren die Gründe der Hochschule, diesen Studiengang auf Bachelor niveau anzubieten. Die Hochschule verfügt über passende personelle und sächliche Ressourcen. Die Studierenden werden davon profitieren können, dass die Hochschule über sehr gute Erfahrungen bei der Unterstützung von internationaler Studierendenmobilität verfügt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, für diesen Studiengang verpflichtend mindestens eine englische Veranstaltung anzubieten.

Über den Umfang der erziehungswissenschaftlichen Module im Curriculum diskutiert die Gutachtergruppe kontrovers. Die genuin erziehungswissenschaftlichen Anteile im Curriculum werden zum Teil als zu gering angesehen, um ein Grundverständnis für einen Bildungs-Management-Studiengang zu legen, zumal hier Aspekte von der frühkindlichen Erziehung bis zu den Alterswissenschaften tangiert werden sollen. Überwiegend war die Gutachtergruppe jedoch der Auffassung, dass das Curriculum auf Managementfähigkeiten so vorbereitet, dass ein erster berufsbefähigender Abschluss im Bereich des Bildungsmanagements gut möglich ist. Allerdings sollte das Modul „Wirtschafts- und Handelsrecht“ durch fachliche Inhalte aus den Bereichen des Bildungs-, Verwaltungs- und des Arbeitsrechts ersetzt werden.

Dem Modul „Praktikum“ misst die Gutachtergruppe ein großes Gewicht bei. Daher empfiehlt sie, hierfür bereits mit der Aufnahme des Studienbetriebs geeignete Praxiseinrichtungen aufzulisten und die Studierenden bei der Suche geeigneter Themen zu unterstützen, die diese in der Zeit des Praktikums erarbeiten können.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement (B.A.)* ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit „ECTS“ abgekürzt). Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Die Hochschule hat in einer hochschulübergreifenden Ordnung Möglichkeiten für ein Teilzeitstudium geregelt.

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind für den Studiengang klar, konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO rechtsverbindlich festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt gemäß § 8 Abs. 1 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* mit einer Abschlussprüfung ab, die aus der Bachelorarbeit und einer Begleitveranstaltung besteht (s. Band 2, Anlage 4). Für dieses Abschlussmodul werden insgesamt 15 ECTS vergeben, wovon 12 ECTS auf die Bachelorarbeit entfallen. Für die Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit, die eine Semesterwochenstunde umfasst, werden drei ECTS kalkuliert.

Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

Zur Bachelorarbeit kann gemäß § 7 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS aus diesem Studiengang erlangt hat, wobei die Hochschule ergänzend im Modulhandbuch definiert, welche Pflichtmodule in diesen 120 ECTS enthalten sein müssen:

msb002 Betriebswirtschaftslehre

msb003 Volkswirtschaftslehre

msb006 Management

ewb001 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaften

ewb002 Methoden der empirischen Bildungsforschung und

ewb005 Quantitative Forschungsmethoden.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung \(Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO\) \(schure.de\)](http://www.niedersachsen.de/Ministerium-fuer-Bildung-und-Forschung/Ministerium-fuer-Bildung-und-Forschung/Ministerium-fuer-Bildung-und-Forschung/Rechtsgrundlagen/Niedersaechsische-Verordnung-zur-Regelung-des-Naeheren-der-Studienakkreditierung-Niedersaechsische-Studienakkreditierungsverordnung-Nds-StudAkkVO-schure.de)



Der wissenschaftliche Anspruch an die Bachelorarbeit ist in §§ 2 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung (Band 2 Anlage 8) wie folgt formuliert:

§ 2 (2) ¹In einem Bachelorstudium sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. es ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der Gesellschaft sowie der beruflichen Praxis.

§ 19 (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungsziel (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

Folglich ist für den Bachelorstudiengang der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit festgelegt und eine zeitliche Komponente geregelt.

Mit diesen Regelungen ist § 4 Nds. StudAkkVO erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Für den Bachelorstudiengang ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs verleiht die Hochschule den Absolvent*innen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) (s. Band 2 Anlage 4, § 2), was für die Fächergruppe gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1 zulässig ist.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Profil der Absolvent*innen in Punkt 4.2 des Diploma Supplements. Die Hochschule hat mit dem Selbstbericht ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt (s. Band 2 Anlage 6) und im Nachgang zur Begehung vor Ort eine deutsche Fassung vorgelegt. Diese entsprechen den zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassungen².

Die genannten Regelungen gewährleisten die Erfüllung des Kriteriums gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium des hier zu akkreditierenden Studiengangs ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Pflicht- und Wahl(pflicht)module, das verpflichtende zehnwochige Praktikum mit der Bearbeitung eines berufsfeldbezogenen Projekts (s. § 5 Prüfungsordnung) sowie das Abschlussmodul. Bei den Modulen handelt es sich um thematisch und zeitlich begrenzte, zusammengefasste Studieninhalte.

Die Module sind grundsätzlich so gefasst, dass sie in einem Semester absolviert werden können, wobei das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten bzw. vierten und fünften Fachsemester geleistet werden soll. Die Module der beiden Wahlpflichtbereiche „Erziehungswissenschaften“ sowie „Management Sozialer Dienstleistungen“ liegen einsemestrig verteilt über das vierte und fünfte Semester, so dass sich je nach Organisation des Studienverlaufs in diesen Semestern eine Workload-Spanne zwischen 27 und 33 ECTS ergibt.

Die Modulbeschreibungen liegen für alle Module vor und können dem Modulkatalog in der Anlage 5 zum Selbstbericht der Hochschule entnommen werden. Diese enthalten folgende Informationen:

- Modulidentifikator
- Modultitel
- Modulverantwortliche*r
- Lehrende
- Kompetenzen (Qualifikationsziele)
- Inhalte
- Ausgewählte Literatur
- Lehrveranstaltungen (SWS)
- Zugangsvoraussetzungen
- Empfohlene Vorkenntnisse
- Angebotsturnus
- Semesterlage (WiSe/SoSe)/Empfohlenes Fachsemester
- Modulprüfung
- Arbeitsaufwand untergliedert nach Kontaktstudium und Selbststudium
- Verwendbarkeit des Moduls
- sonstige Anmerkungen (z.B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer*innen-Zahl)

In § 4 der Anlage zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung (Studienordnung) werden Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen für einzelne u. a. studiengangsspezifische Prüfungsformen festgelegt. Weitere Regelungen enthält § 17 der Rahmenprüfungsordnung³, z. B. beträgt die Dauer einer Klausur in der Regel 90 Minuten gemäß § 17 Abs. 4.

³ https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Amtliche_Mitteilungsblaetter/Jahrgang_2025/01-25_Rahmenpruefungsordnung_fuer_Bachelor-_und_Masterstudiengaenge.pdf [letzter Abruf: 22.05.2025, 13:49Uhr].



Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die aus einer Prüfungsleistung besteht, die gleichzeitig die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist (s. § 4 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung).

Die Hochschule fügt jedem Abschlusszeugnis eine „ECTS grading -Tabelle“ bezogen auf die Note der Bachelorprüfung bei. Dazu heißt es in § 23 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung:

„¹ Gesamtnote wird auch nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. ² Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen. ³ Die relative Note (ECTS-Note) wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴ Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.“

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen des Kriteriums des § 7 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es werden 180 ECTS für den Bachelorstudiengang vergeben. Die Module umfassen mehr als fünf ECTS und zwar in der Regel sechs ECTS. Das Praktikum (15 ECTS) und einige Module der Wahlpflichtbereiche liegen teilweise über den sechs ECTS, was zulässig ist.

Für die Bachelorarbeit erhalten die Studierenden 12 ECTS. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten an der Hochschule und Zeiten des Selbststudiums.

Pro Semester werden zwischen 27 und 33 ECTS vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (s. § 4 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen regelt die Hochschule vorgabenkonform in § 9 Rahmenprüfungsordnung.

Genaueres hierzu ist in § 9 Abs. 4 RPO festgeschrieben, und zwar, dass Gleichwertigkeit festzustellen ist, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nicht wesentlich von denjenigen des Studiums an der Universität Vechta abweichen.

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang erreichbaren ECTS-Punkte angerechnet werden (vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 RPO). Die Hochschule hat sich ausführlich mit der Umsetzung dieser Möglichkeit auseinandergesetzt und dafür diverse Formblätter entwickelt, um die Bewertung der Gleichwertigkeit von Inhalt und Umfang zu vereinheitlichen.



Der relevante Sachverhalt der Beweislastumkehr ist in § 29 Abs. 1 RPO (Widerspruchsverfahren) definiert. Hier heißt es: „*Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und unverzüglich bekannt zu geben. Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet. Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.*“

Die Lissabon Konvention wird korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidungen hierzu liegt gemäß § 9 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Nähere Informationen über Anerkennung und Anrechnung stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite bereit (s. <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/anerkennung-/hoherstufung/-wechsel/anerkennung-/anrechnung>).

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat sich schwerpunktmäßig mit den Qualifikationszielen, dem Curriculum und der Berufsbefähigung befasst.

Änderungen oder Nachbesserungen hat es im laufenden Verfahren nicht gegeben.

Auf das Sondervotum zum Curriculum in Abschnitt 3.1 in diesem Bericht wird hiermit hingewiesen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs *Bildungsmanagement* in § 2 Studienordnung definiert. Zur Qualifikationsdimension „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ schreibt sie wie folgt:

„¹Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, praxis- und tätigkeitsfeldrelevante Entwicklungen im Bereich des Bildungsmanagements zu erkennen und damit zusammenhängende neue Fragestellungen unter Einsatz der erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten unterschiedlicher Bezugswissenschaften zu kommunizieren, sich dazu auszutauschen und reflektiert zu beantworten.

²Sie eignen sich im Spiegel der wissenschaftlichen Literatur ein kritisches Verständnis der anthropologischen, gesellschaftlichen und organisationalen Voraussetzungen und Bedingungen von Sozialisation, Erziehung, Bildung, Lehren und Lernen sowie Erklärungsansätze für Differenz und Gleichheit in pädagogischen Kontexten an. ³Das Studium leistet die Vermittlung von Kompetenzen zur Realisation eigener empirischer Forschungsarbeiten.“

Bezüglich des Erwerbs ihrer Berufsbefähigung sollen die Studierenden nach Angabe der Hochschule ein berufliches Selbstbild entwickeln, das sich an den Zielen und Standards eines „evidenzorientierten professionellen Handelns der Erziehungswissenschaften“ orientiert und diese in unterschiedlichen organisationalen Kontexten implementiert (a.a.O.). Als einschlägige Berufsfelder sieht die Hochschule Schulen und Hochschulen, kommerzielle und nichtkommerzielle Bildungsträger sowie betriebliche Bildungseinrichtungen. Die Absolvent*innen sollen ökonomisches Denken in bildungsbezogene Zielsetzungen systematisch einbinden können.

Zur Erreichung der Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“ sieht die Hochschule als wesentliches Ziel des Studiums, wissenschaftliche Kenntnisse von erziehungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und Managementkompetenzen mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden. Durch eine kontinuierliche Förderung der Reflexionsbereitschaft während des Studiums sollen die Studierenden ein kritisches Verständnis bezüglich ökonomischer und sozialer Zielsetzungen in Lernprozessen und Bildungseinrichtungen bekommen.

Team- und Führungsfähigkeit, Selbständigkeit und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sollen durch Gruppenarbeiten und durch die verschiedenen Prüfungsarten entwickelt werden. Die Hochschule



möchte in diesem Studiengang Studierende zu sozialem und zivilgesellschaftlichem Engagement motivieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung genannten Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen durch das Praktikum in besonderem Maße gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studium vermittelt nach Angaben der Hochschule anfänglich berufliche Basiskompetenzen, d.h. grundlegende Kenntnisse einerseits im Bereich der Erziehungswissenschaften und andererseits des wirtschaftlichen Denkens, sowie im weiteren Studienverlauf fachübergreifende Kompetenzen und insbesondere Studieninhalte, die das Bildungsmanagement fokussieren.

Die Gliederung des Studiums ist in § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* geregelt. Das Studienprogramm umfasst sechs Semester in Vollzeit (Regelstudienzeit), 19 Pflichtmodule zzgl. der Bachelorarbeit und mindestens 180 ECTS. Bei den Modulbereichen handelt es sich um folgende:

- Modulbereich Management Sozialer Dienstleistungen (66 ECTS)
- Modulbereich Erziehungswissenschaften (45 ECTS)
- Praktikum mit fachübergreifender Projektarbeit (15 ECTS)
- Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaften (16 ECTS)
- Wahlpflichtbereich Management Sozialer Dienstleistungen (12 ECTS)
- Profilierungsbereich (11 ECTS)
- Bachelorarbeit (15 ECTS)“.

Das Praktikum dient gemäß § 5 Studienordnung der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in die Arbeitsfelder des Bildungsmanagements einführen. Das Praktikum bietet den Studierenden laut Studienordnung die Möglichkeit,

- sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
- sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinander zu setzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten,
- exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennen zu lernen,



- ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung zu ziehen,
- sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinander zu setzen.

Praktika können im Verwaltungs- und Managementbereich in allen Praxisfeldern mit Bezug zu Bildungsthemen absolviert werden. In Betracht kommen laut Studienordnung insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe,
- Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
- Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
- Institutionen und Projekte der Bildungsadministration und des Bildungsmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
- Öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Altenbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Bildungsmanagement schließen Vorlesungen, Großseminare, Seminare und Übungen ein. Vor allem in den Wahlpflichtbereichen steht nach Angabe der Hochschule nicht nur reine Wissensvermittlung, sondern die interaktive Wissens- und Fähigkeitserarbeitung im Vordergrund.

Auch andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall von der Hochschule genehmigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach überwiegender Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium des Bildungsmanagements stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Ausbildungsgangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) sowie das Modulkonzept.

Die Gutachtergruppe diskutierte kontrovers die Anteile der Erziehungswissenschaften im Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement*. Ein Teil der Gutachtergruppe empfiehlt, den Anteil an genuin erziehungswissenschaftlichen Modulen zu erhöhen (siehe Sondervotum in Abschnitt 3.1).

Einigkeit besteht in der Gutachtergruppe darüber, dass das Modul „Wirtschafts- und Handelsrecht“ in diesem Studiengang wenig zielführend scheint. Die Gutachtergruppe empfiehlt dieses im Hinblick auf eine Stärkung der intendierten Berufsbefähigung durch fachliche Inhalte aus den Bereichen des Bildungs-, Verwaltungs- und des Arbeitsrechts zu ersetzen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, für diesen Studiengang verpflichtend mindestens eine englische Veranstaltung anzubieten. Dies signalisiert den Studierenden, dass solide Englischkenntnisse in akademischen Berufen heutzutage unerlässlich sind. Auch wenn eine einzelne Veranstaltung die nötigen Englischkenntnisse nicht vollständig vermitteln kann, stellt es dennoch einen Mehrwert dar: Die Studierenden setzen sich inhaltlich mit englischsprachigen Fachbegriffen auseinander und arbeiten mit englischen Lehrbüchern sowie Materialien.



Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass dieser Studiengang durch ein identitätsstiftendes Modul an Profil gewinnen könnte. Nur das Modul „Bildungsmanagement und Bildungsökonomik“ (bmb001), welches erst im dritten Semester liegt, scheint für diesen Studiengang neu konzipiert worden zu sein. Ansonsten scheinen die Module der Erziehungswissenschaften und des Managements dem Eindruck nach eher nebeneinander angeboten zu werden, ohne erkennbare inhaltliche Verknüpfung, die fokussierend auf diesen neuen Studiengang ausgerichtet wäre. Aus den Gesprächen an der Hochschule wird der Gutachtergruppe deutlich, dass in den Modulen Studierende aus mehreren Studiengängen teilnehmen werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Lehrenden auf die neue Zusammensetzung der Kohorten in ihren Modulen in Bezug auf die Vermittlung der Lehrinhalte und ggf. der Auswahl an Fallbeispielen und Aufgaben eingestellt sein sollten. Zudem teilt die Gutachtergruppe ihre Idee, dass die Hochschule am Anfang des Studiums für die Studierenden dieses Studiengangs z. B. ein „Prä-Forum“ und mindestens jeweils am Ende jedes akademischen Jahres ein Forum „Bildungsmanagement“ anbieten könnte. Auch beim Wahlangebot sollte mehr Raum für Themen des Bildungsmanagements angeboten werden.

Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf. Die Gutachtergruppe bewertete sie als geeignet, um die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen.

Besonders hervorzuheben ist nach Auffassung der Gutachtergruppe der wissenschaftliche Anspruch an die Durchführung und Reflexion im Praktikum. Entsprechend lobt die Gutachtergruppe, dass eine Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase geplant ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt, bereits mit der Aufnahme des Studienbetriebs damit zu beginnen, eine Liste geeigneter Praxiseinrichtungen zu erstellen und das Netzwerk im Laufe der kommenden Jahre weiter auszubauen und regelmäßig zu evaluieren.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über den Wahlpflichtbereich, die Vertiefungsmodule und die Themenwahl in den Projekten hinreichend gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen kann über die relativ kleinen Studierendengruppen und das individuell gestaltete Praktikum erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte bereits mit der Aufnahme des Studienbetriebs damit beginnen, eine Liste geeigneter Praxiseinrichtungen zu erstellen und das Netzwerk im Laufe der kommenden Jahre weiter auszubauen und regelmäßig zu evaluieren.
- Ein Teil der Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, darüber nachzudenken, ob der Anteil an genuin erziehungswissenschaftlichen Modulen erhöht werden kann (siehe Sondervotum 3.1.).
- Die Hochschule sollte das Modul „Wirtschafts- und Handelsrecht“ streichen und stattdessen Inhalte aus den Bereichen des Bildungsrechts und des Arbeitsrechts vermitteln.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, für diesen Studiengang verpflichtend mindestens eine englische Veranstaltung anzubieten.
- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass alle Lehrenden dieses Studiengangs auf die neue Zusammensetzung der Kohorten in ihren Modulen in Bezug auf die Vermittlung der Lehrinhalte und ggf. der Auswahl an Fallbeispielen und Aufgaben eingestellt sind.
- Die Hochschule sollte beim Wahlangebot mehr Raum für Themen des Bildungsmanagements anbieten.



2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Eine institutionalisierte Auslandsphase ist im Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* nicht vorgeschrieben. Die Hochschule motiviert die Studierenden nach eigenen Angaben, sich internationalen Bezügen zu öffnen. Diese Motivation soll nach Angaben der Hochschule u. a. dadurch entstehen, dass internationale Lehrinhalte und internationale Fachliteratur verwendet werden. Die Studierenden können zudem aus einem Angebot englischsprachiger Module im Wahlpflichtbereich wählen. Ferner können die Studierenden ihre Praktikumsberichte und die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfassen.

Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Hochschule hat in § 4 der Prüfungsordnung das fünfte Fachsemester als ein geeignetes Mobilitätsfenster definiert. Zur Vorbereitung des Auslandssemesters empfiehlt die Hochschule nachdrücklich, bereits zu Studienbeginn die zuständigen Stellen zu kontaktieren.

Die Hochschule plant, wie sie es bereits mit positiven Erfahrungen im Bereich der Erziehungswissenschaften praktiziert, auch für den hier zu akkreditierenden Studiengang Internationalisierung über sogenannte Blended Intensive Programmes (BIPs) zu ermöglichen, die in das Studium integriert werden sollen. Dabei handelt es sich um einen u. a. virtuellen Austausch mit internationalen Partnerhochschulen.

Die zentrale Anlaufstelle für die Betreuung von Auslandsphasen ist an der Hochschule das International Office.⁴ Für den Studiengang *Bildungsmanagement* soll ein*e Auslandsbeauftragte*r benannt werden, die/der die Beratung der Studierenden durchführt.⁵

Spezielle Kooperationen der Hochschule für Studierende des Bachelor Management Sozialer Dienstleistungen (MSD) gibt es mit der University of Tartu, Estland, der Bournemouth University, Großbritannien, sowie der Nisantasi University, Türkei. Sie werden nach Angaben der Hochschule auch für Studierende des Studiengangs *Bildungsmanagement* zugänglich sein (s. Selbstbericht, Seite 11).

An der Hochschule bestehen ERASMUS-Kooperationsverträge, an denen auch der Fachbereich Erziehungswissenschaften beteiligt ist. Eine Übersicht des International Office zu den internationalen Partnerschaften findet sich in Anlage 25. Zu ERASMUS-Praktika u. Ä. werden die Studierenden im Rahmen von Sprechstunden des EU-Hochschulbüros Osnabrück direkt am Standort Vechta beraten.

Zudem profitieren die Studierenden im Sinne von „Internationalisation at Home“ von den Gastdozent*innen u. a. während der Internationalen Woche an der Hochschule.

Das International Office der Hochschule baut internationale Kooperationen in Rücksprache mit den Fächern stetig aus (vgl. Anlage 25) und koordiniert die interkulturellen Aktivitäten. Es arbeitet mit Auslandsbeauftragten der Fächer zusammen. ERASMUS+-Partnerhochschulen finden sich in 29 europäischen Län-

⁴ <https://www.uni-vechta.de/international-office> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:13 Uhr MESZ]

⁵ <https://www.uni-vechta.de/referat-internationales/auslandsbeauftragte> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:19 Uhr MESZ].



dern (Stand: 11/2024).⁶ Außereuropäische Vereinbarungen zum Auslandsstudium bzw. -praktikum bestehen derzeit bspw. mit Australien, Brasilien, Ecuador, Kanada sowie den USA und Tansania.⁷

Die Hochschule möchte die Zahl an Incoming-Studierenden steigern, indem sie u. a. sprachliche Betreuung (u. a. durch Propädeutika und Brückenkurse) und ein aus Drittmitteln finanziertes Stipendienprogramm anbietet. Zu den interkulturellen Aktivitäten gehören nach Angaben der Hochschule (s. Selbstbericht, Seite 18) z. B.:

- „Smoothen Start Program“: Einführungswoche für internationale Studierende u. a. mit Spracheinstufungstests, Deutsch-Intensivkurs, Begleitung von Bank- und Behördengängen, Hilfe bei der Stundenplanerstellung, Interkulturellem Training.⁸
- Sommerschulen: Die Sommerschule für internationale Studierende verbindet einen Intensivkurs Deutsch als Fremdsprache mit germanistischen und landeskundlichen Workshops aus den Themenbereichen „Sprache“, „Land“ und „Interkulturalität“.⁹
- Internationale Woche: Fachbezogene und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und Seminare aus verschiedenen Fachbereichen werden angeboten, die die Studierenden mit Lehrenden aus Partnerhochschulen in englischer Sprache bearbeiten. Begleitend dazu finden interkulturelle Trainings und Angebote für das Hochschulpersonal rund um Auslandsmobilität statt.¹⁰
- Möglichkeiten zur „Internationalisierung zuhause“: Erwerb eines Zertifikats „Internationale Kompetenz“.¹¹
- Das International Office engagiert sich im Bereich der studieninteressierten Geflüchteten, die individuell und ggf. mehrfach zu Fragen des Studiums und der Hochschulzugangsberechtigung beraten werden. Zahlreiche studieninteressierte Geflüchtete nahmen zudem an diversen Deutschintensivkursen teil, um die für ein Studium notwendigen Deutschkenntnisse zu erwerben. Sie können darüber hinaus als Gasthörende Lehrveranstaltungen besuchen oder an einem studentischen Mentor*innenprogramm teilnehmen.¹²

Zu den relevanten internationalen Kontakten für die Fächer Management Sozialer Dienstleistungen und Erziehungswissenschaften vgl. Abschnitt 2.2.2 des Selbstberichts („Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“).

Mobilitätsfördernd kann auch das Sprachenzentrum wirken. Hier bietet die Hochschule studienbegleitende Sprachkurse in verschiedenen Sprachen an (Arabisch, Deutsche Gebärdensprache, Englisch,

⁶ <https://www.uni-vechta.de/referat-internationales/internationale-kooperationen/kooperationen-in-europa> [letzter Abruf: 22.05.2025, 10:57 Uhr MESZ].

⁷ <https://www.uni-vechta.de/referat-internationales/internationale-kooperationen/kooperationen-weltweit> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:05 Uhr MESZ].

⁸ <https://www.uni-vechta.de/international-office/wege-an-die-uni-vechta/austauschstudium> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:13 Uhr MEZ].

⁹ <https://www.uni-vechta.de/international-office/wege-an-die-uni-vechta/sommerschulen> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:17 Uhr MEZ].

¹⁰ <https://www.uni-vechta.de/international-office/internationalisierung-zuhause> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:23 Uhr MEZ].

¹¹ <https://www.uni-vechta.de/international-office/internationalisierung-zuhause/zertifikat-interkulturelle-kompetenz> [letzter Abruf: 14.11.2024, 12:30 Uhr MEZ].

¹² Zu den umfangreichen Aktivitäten der Universität Vechta für Geflüchtete siehe URL: <https://www.uni-vechta.de/international-office/wege-an-die-uni-vechta/gefluechtete> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:37 Uhr MEZ].



Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Spanisch).¹³ Zusätzlich bietet das Sprachenzentrum studienbegleitende Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache für internationale Studierende auf fast allen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (A1-C1). Das Sprachenzentrum ist zudem lizenziertes TestDaF-Prüfungszentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch hochschulseitig empfohlene Zeiträume im Studium, die Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten, die Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland und die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gewährleistet.

Institutionelle Unterstützung ist durch das International Office gegeben. Die Gutachtergruppe lobt, dass mit der/dem studiengangsspezifischen Auslandsbeauftragte*n zusätzlich eine dezentrale Organisationseinheit zur Verfügung stehen wird. Inwieweit die sehr gut ausgebauten internationalen Kooperationen der Hochschule auch für den Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* genutzt werden, bleibt abzuwarten.

Bei den Gesprächen mit Studierenden wird deutlich, dass diese die Blended Intensive Programmes (BIPs) sehr schätzen und auch von solchen Studierenden gerne genutzt werden, für die ein längerfristiger Auslandsaufenthalt wegen außerhochschulischer Verpflichtungen nicht möglich wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat mit Anlage 33 in Band 2 zum Selbstbericht die CVs und aktuellen Veröffentlichungen der meisten Lehrenden bekannt gegeben.

Zur Personalentwicklung hält die Hochschule nach eigenen Angaben mehrere Angebote bereit (s. Selbstbericht, Seite 12). Die Hochschule gehört dem Verbund der hochschulübergreifenden Weiterbildung im Land Niedersachsen an, der Fort- und Weiterbildungen für die Beschäftigten der Kooperationshochschulen (inkl. der hochschuldidaktischen Maßnahmen) hochschulübergreifend anbietet.

Für die Nachwuchswissenschaftler*innen (und auch das gesamte wissenschaftliche Personal) entwickelt das Graduiertenzentrum der Hochschule¹⁴ bedarfsoorientierte, überfachliche Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote.

Im Rahmen des Projektes „Qualitätspakt-Lehre“ wurde eine Professur für Hochschuldidaktik, Schwerpunkt Schlüsselkompetenzen, eingerichtet (aktuell W2, Fach Erziehungswissenschaften). Der Inhaber der Professur liefert mit dem Modul ewb010 einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Studiengangs und ist auch in seiner Funktion als Studiendekan intensiv mit der Gestaltung des Studiengangs *Bildungsmanagement* vertraut.

¹³ <https://www.uni-vechta.de/sprachenzentrum/sprachmodule> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:45 Uhr MEZ].

¹⁴ <https://www.uni-vechta.de/graduiertenzentrum> [letzter Abruf: 22.05.2025, 12:01 Uhr MEZ].



Im sog. Medienkompetenzzentrum (MKZ) ist u. a. eine Juniorprofessur für Mediendidaktik (Fach Erziehungswissenschaften) verankert.

Das MKZ hält u. a. in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum hochschulidaktische Angebote bereit. Projekte wie z. B. „eCULT“ (eCompetence and Utilities for Learners and Teachers als Qualitätsoffensive in der Lehre), „BRIDGES“ (Qualitätsoffensive Lehrer*innenbildung)¹⁵ bzw. „Virtuell begleitetes Selbststudium/ViBeS“ (Innovation in der Hochschullehre) förderten die Fortentwicklung der Hochschulidaktik der Hochschule als Ganzes. Das Projekt ViBeS bspw. initiierte nach Angaben der Hochschule einen didakTisch (Stammtisch Hochschulidaktik) und eine Fortbildungsreihe zum Thema.¹⁶

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Bachelorstudiengangs *Bildungsmanagement* ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Die am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass ihre universitären Studienfächer und Professuren in einen Steuerungsansatz eingebunden sind, der u. a. folgende Kernelemente kombiniert (s. Selbstbericht, Seite 13):

- Zielvereinbarungsgespräche des Präsidiums mit den Inhabern der Professuren (Vereinbarungen zu quantitativen und qualitativen Elementen),
- Studienqualitätsmittel (basierend auf Verteilungskriterien der Arbeitsgemeinschaft „Studienqualitätsmittel“ und auf Antrag diskretionär),
- Mittel für Forschung und Nachwuchsförderung (u. a. zur Anschubfinanzierung von Projekten zur Einwerbung von Drittmitteln und für kleinere Forschungsvorhaben; Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung),
- sonstige zentrale Mittel.

Für den Studiengang *Bildungsmanagement* gibt die Hochschule an, dass die sächliche Ausstattung zur Arbeitsaufnahme zunächst aus zentralen Mitteln zur Verfügung gestellt werden; zusätzliche notwendige Ausstattungswünsche sollen im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbart werden; u. a. für Berufungsverhandlungen mit Neuberufenen existiert ein so genannter Berufungspool.

Für ihre räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule insgesamt aktuell über 63 Lehrveranstaltungsräume (Seminarräume, Hörsaal, Aula, Labore, Sporträume, Musiksaal), die mit insgesamt ca. 3.000

¹⁵ <https://www.uni-vechta.de/paedagogische-psychologie/forschungsprojekte-1> bzw. <https://www.uni-vechta.de/bridges> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:51 Uhr MESZ].

¹⁶ <https://www.uni-vechta.de/vibes/austausch-und-vernetzung> [letzter Abruf: 22.05.2025, 12:01 Uhr MEZ].



Sitzplätzen ausgestattet sind. Die Mehrzahl der Gebäude der Hochschule ist mit einem Fahrstuhl ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Menschen den Zugang zu ermöglichen.

Das Präsidium plant nach Angaben der Hochschule bauliche Maßnahmen zur Behebung des Raummangels in Verwaltung und Lehre. Basierend auf einem vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Nds. MWK) beauftragten Gutachten und einer Flächenbedarfsermittlung wurden Empfehlungen für ein Nutzungskonzept erarbeitet, das Bedarf an Sport-, Bibliotheks-, Büro- und Seminarraumflächen aufzeigt. Das langfristige Ziel der Hochschule ist die Zentrierung des Campus mittels Neubauten, die Umsetzung neuer Raumnutzungskonzepte am Campus und somit die Aufgabe der Anmietungen (s. Selbstbericht, Seite 14).

Zur IT-Ausstattung informiert die Hochschule, dass rd. 100 Computerarbeitsplätze in 5 Poolräumen auf dem Campus vorhanden sind, die den Studierenden außerhalb von Veranstaltungsterminen zur freien Nutzung inkl. eigenem Netzlaufwerk sowie für die Recherche im Internet zur Verfügung stehen.

Außerdem stellt die Universität ein Follow-Me-Print-System zur Verfügung, das die Studierenden zum Drucken/Kopieren/Scannen an 38 Multifunktionsgeräten auch mit ihren eigenen mobilen Endgeräten (Bring Your Own Device) nutzen können. Das WLAN-Netz ist flächendeckend auf dem gesamten Campus sowie an den Außenstellen der Universität verfügbar.

Die Hochschule verwendet zur Unterstützung und Begleitung von Lehrveranstaltungen das webbasierte Lernmanagementsystem Stud.IP. Für den digitalen und hybriden Unterricht steht das Videokonferenzsystem Big Blue Button (BBB) zur Verfügung, das auf den Servern des Rechenzentrums gehostet wird.

In mehreren Lehrräumen ist außerdem ein fest verbautes Videokonferenzsystem mit Verfolgungskameras, Deckenmikrofonen und weiterem professionellem Equipment zur Durchführung digitaler/hybrider Veranstaltungen vorhanden. Lehrende können ihre Veranstaltung live über BBB mitschneiden oder mit Hilfe des Broadcasting-Systems Opencast aufnehmen und diese den Studierenden über Stud.IP zum Selbststudium bereitstellen.

Für statistische Auswertungen können Studierende außerdem die Software SPSS und MaxQDA mittels einer Campuslizenz und einer VPN-Verbindung auch von zu Hause oder unterwegs nutzen. Für den Datenaustausch steht den Studierenden weiterhin die landesweite Academic Cloud mit einem Speicherplatz von bis zu 50 GB zur Verfügung.

Die Bibliothek¹⁷ der Hochschule hat aktuell Öffnungszeiten von montags bis freitags von 9:00 bis 19:00 Uhr [Stand: 11/2024] sowie eine Service- und Infotheke. Für die Nutzung der Dienstleistungen, wie z. B. Selbstverbuchen bei der Medienausleihe und -rückgabe, Scannen und Kopieren an Multifunktionsgeräten, können Beschäftigte und Studierende ihre Uni-Card nutzen. Mit Hilfe des vom Deutschen Forschungsnetz (DFN) betriebenen Authentifizierungsverfahrens DFN-AAI („Shibboleth“-Dienst) können nach Angaben der Hochschule ausgewählte, lizenziert zugangsbeschränkte elektronische Ressourcen, wie z. B. wissenschaftliche Artikel oder E-Books, auch von Arbeitsplätzen außerhalb der Universität orts- und zeitunabhängig bezogen werden.

Über Neuerwerbungen für den Bestandsaufbau entscheiden nach Angabe der Hochschule in erster Linie die Lehrenden, während die Bibliothek die fachübergreifende Literaturauswahl ergänzt. Auch Studierende können Medievorschläge über ein Kontaktformular einreichen. Darüber hinaus ist die Bibliothek aktiv an Lizenzverträgen und Open Access-Transformationsverträgen beteiligt und bietet entsprechende

¹⁷ <https://www.uni-vechta.de/bibliothek> [letzter Abruf: 22.05.2025, 13:44 Uhr MEZ].



Beratungen an. Zudem bietet die Hochschule Schulungen zur Literaturrecherche und -verwaltung an, und entwickelt ihre Infrastruktur bedarfsoorientiert weiter. Zum wissenschaftlichen Arbeiten bietet die Bibliothek vor Ort Einzelarbeitsplätze, darunter auch Computerarbeitsplätze sowie einen Gruppen- bzw. Schulungsraum mit Smartboard-Ausstattung.

Das administrative Personal der Hochschule und im Bereich Management Sozialer Dienstleistungen führt die Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben aus. Sie stehen mit ihren Dienstleistungen den Studierenden auch des Bachelorstudiengangs *Bildungsmanagement* zur Verfügung. Als Personalschlüssel steht dem Fach nach Angaben der Hochschule für administrative Aufgaben ein Stellenanteil für eine Verwaltungskraft zu (s. Selbstbericht, Seite 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung des Fachbereichs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Die Barrierefreiheit wird mitgedacht.

Die Hochschule verfügt über eine Kirche am Campus mit einem schönen Kirchenraum, der auch u. a. für Veranstaltungen der Hochschule, wie z. B. Poetryslam genutzt werden kann.

Die sächliche Ausstattung (IT-Ausstattung und Lernmanagementsystem) ist ebenfalls sehr gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Die Studierenden zeigten sich erfreut, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek vor Kurzem etwas verlängert wurden und wünschten sich noch etwas längere Öffnungszeiten.

Nichtwissenschaftliches Personal ist vorhanden. Der Umfang von einer anteiligen Verwaltungsstelle scheint hinreichend für die anstehenden Aufgaben zu sein.

Die Hochschule hat kürzlich zum Bedauern der Studierenden und Lehrenden die Cafeteria geschlossen. In den Räumlichkeiten der früheren Cafeteria ist nun ein Lernort für Studierende entstanden, der auch genutzt wird, wie die Gutachtergruppe beim Rundgang an der Hochschule sehen konnte.

Die Studierenden berichten bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass sie mit einer Vorlaufzeit von drei Tagen Räume der Hochschule, z. B. für das gemeinsame Lernen, buchen können. Sie würden sich noch mehr offene Räumlichkeiten für spontane Begegnungen wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Jedes Modul des Studiengangs *Bildungsmanagement* schließt nach Angaben der Hochschule mit einer Modulprüfung ab.

Bei der Konzeption der Prüfungsformen hat die Hochschule nach eigenen Angaben Wert darauf gelegt, die Prüfungsformen flexibel zu halten, zugleich aber eine hinreichende Variation von Prüfungsformen über die Module hinweg zu gewährleisten. Das Spektrum der Prüfungsformen in diesem Studiengang umfasst Klausur, Referat, Hausarbeit, Portfolio, (E)Portfolio mit Klausuranteil, mündliche Prüfung, Projektbericht und Praktikumsbericht. Dadurch ist sichergestellt, dass die Studierenden viele der vorgesehenen Prüfungsformen kennenlernen. Die möglichen Prüfungsformen sind in § 17 der RPO (vgl. Band 2, Anlage



8) in Verbindung mit § 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. § 4 der Studienordnung festgelegt (vgl. Band 2, Anlage 4).

Der formelle Rahmen für die Gestaltung von Prüfungsformen findet sich in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) (s. Band 2, Anlage 8) und in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. Darüber hinaus werden die Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

Die Definitionen zum Aufbau der Prüfungen und den Arten der Prüfungsleistungen regelt § 17. In § 8 RPO wird das Praktikum näher erläutert und in § 19 die Rahmenbedingungen zu Bachelor- bzw. Masterarbeiten.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung, einschließlich der als Anlage beigefügten Studienordnung, werden akkreditierungsbegleitend einer juristischen Prüfung unterzogen und werden in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität veröffentlicht.

Die Hochschule hat zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht final festgelegt, ob für den Bachelorstudiengang Bildungsmanagement ein eigener Prüfungsausschuss eingesetzt werden wird, was aber angestrebt wird.

Seit dem Wintersemester 2021/22 gibt die „Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen (EODigiP; s. Anlage 9) die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, um Prüfungen in einem digitalen Format durchzuführen. Darin ist auch das Verhältnis zur RPO geregelt. Sie stellt zudem in § 1 Abs. 4 klar, dass die Richtlinien zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Umsetzung von Chancengleichheiten für Studierende mit Familienverantwortung (vgl. Band 2, Anlagen 13 und 14) durch die EODigiP unberührt bleiben.

Prüfungen finden nach Angabe der Hochschule grundsätzlich studienbegleitend statt, d. h., die Prüfungen können über den Zeitraum des gesamten Semesters inkl. der veranstaltungsfreien Zeit angefertigt werden (vgl. Band 2, Anlage 8, RPO). Die Hochschule kommuniziert für schriftliche Prüfungen klare Abgabetermine: Im Wintersemester sind schriftliche Prüfungsleistungen in der Regel spätestens zum 15. März und im Sommersemester spätestens zum 15. September abzugeben.

Bei der Möglichkeit alternativer Prüfungsformen müssen die Lehrenden die Studierenden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 RPO im ersten Monat des Veranstaltungszeitraumes über die konkret zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informieren. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 RPO; für die Bachelorarbeit vgl. § 19 Abs. 10 RPO).

Für die Bildung der Gesamtnote erklärt die Hochschule, dass die Noten der bestandenen Module darin eingehen, wobei diese zunächst nach den zugehörigen Credit Points gewichtet werden (vgl. § 23 Abs. 1 RPO). Dahinter steht die Absicht, dass Noten, für deren Erlangung ein höherer studentischer Arbeitsaufwand einzusetzen ist, auch mit einem höheren Gewicht berücksichtigt werden sollten; jedoch können die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen gesonderte Regelungen vorsehen. Ausnahmen sind z. B. die berufspraktischen Phasen von Praktika gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 RPO. Im Studiengang *Bildungsmanagement* werden von den auf das Praktikumsmodul entfallenden 15 ECTS-Leistungspunkten fünf ECTS zur Gesamtnotenberechnung verwendet (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung in Anlage 4).

In jedem Semester werden Modulprüfungen angeboten. Für Studierende, die am Prüfungstermin entschuldigt nicht teilnehmen können bzw. deren Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet wird, findet zu Ende des aktuellen bzw. zu Beginn des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung statt.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Auffassung der Gutachtergruppe geeignet, um die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die von den Studierenden aus verwandten Studiengängen bei der Vor-Ort-Begutachtung erwähnte große Vielfalt an innovativen Prüfungsformen, z. B. die Erstellung eines Podcasts, Analysen von Medien, eigenständige Durchführung von Workshops. Inwiefern sich solche Prüfungsformen künftig auch im Studiengang *Bildungsmanagement* bewähren könnten, bleibt abzuwarten.

Die Prüfungsorganisation genügt den Anforderungen an ein Prüfungssystem für einen Bachelorstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule trägt nach eigenen Angaben zur Studierbarkeit bei, indem sie darauf achtet, dass Module in der Regel binnen eines Semesters abgeschlossen werden können und dass sie bei der Organisation von Prüfungen die Ballung von Prüfungsterminen vermeidet. Klausuren finden innerhalb der letzten beiden Vorlesungswochen oder den beiden darauffolgenden Wochen statt, um eine zeitliche Entzerrung zu erreichen. Für Studierende, die am Prüfungstermin entschuldigt nicht teilnehmen können bzw. deren Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet wird, findet zu Ende des aktuellen bzw. zu Beginn des folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung statt.

Die Mindestmodulgröße im Studiengang Bildungsmanagement beträgt weitgehend 6 CP, was der Rahmensexzung des Präsidiums entspricht¹⁸ (s. Band 2, Anlage 1).

Die Prüfungsformen sind in § 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung (vgl. Anlage 4) festgelegt, die im jeweiligen Modul möglichen Formen sind in der Modulbeschreibung enthalten. Stehen laut Modulbeschreibung mehrere Formen von Modulprüfungen zur Auswahl, sind die Lehrenden nach § 17 Abs. 2 S. 2 der RPO verpflichtet, die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraums über die zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

Die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit ist eine Herausforderung, auf die die Hochschule nach eigenen Angaben besonders achtet, denn es gibt im Studiengang *Bildungsmanagement* Verflechtungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich zu den Bachelorstudiengängen Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie: Altern nachhaltig gestalten, Soziale Arbeit und zu den Teilstudiengängen Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaft und Ethik im Zwei-Fächer-Bachelor Combined Studies sowie zu dem Querschnittsbereich Recht (Lehreinheit Soziale Arbeit) und dem bildungswissenschaftlichen Profilierungsbereich mit dem Berufsziel Lehramt. Bei der Feststellung des Lehrangebots sowie bei der Überprüfung der Überschneidungsfreiheit werden die Lehrenden sowie die zuständigen

¹⁸ Das Modul ewb002 umfasst 5 CP wegen der Abstimmung mit dem BA-Studiengang mit Lehramtsoption.



Studienkommissionen von den Studiengangskoordinator*innen im Dezernat 3 (Studentische und Akademische Angelegenheiten) unterstützt. An der Hochschule wird ein „Zeitfenstermodell“ praktiziert, das v. a. für auf das Lehramt gerichtete Fächerkombinationen die Überschneidungsfreiheit weitgehend sicherstellen soll.¹⁹ Das Zeitfenstermodell selbst, die Aufnahme von Veranstaltungen in feste Zeitfenster oder Verlegungen aus Zeitfenstern heraus werden in der Zentralen Studienkommission beraten. In diesem Gremium sind die Studierenden mit der Hälfte der Sitze vertreten, sodass Hinweise aus dieser Statusgruppe zu möglichen Überschneidungen direkt in die Planung einfließen könnten. Für die Studienorganisation des Bachelor *Bildungsmanagement* erwartet die Hochschule laut Selbstbericht kaum Überschneidungen (s. Selbstbericht, Seiten 19 und 20).

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben regelmäßig Plausibilitätsprüfungen für die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands durch, wie sie es sich in ihrer Rahmenprüfungsordnung in § 4 Abs. 5 vorgegeben hat. Die Ergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der in einem Modul erreichbaren ECTS-Leistungspunkte herangezogen.

Die Hochschule bietet eine Studienfachberatung für den Studiengang Bildungsmanagement an²⁰. Die Studienfachberatung gibt Rat bei fachlichen Fragen bspw. hinsichtlich der Möglichkeiten zur Profilbildung durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule oder zu Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums.

Der/Die Praktikumsbeauftragte ist Anlaufstelle der Studierenden, wenn es um die Wahl des Praktikumsplatzes geht, die Genehmigung eines Praktikums in Teilzeit oder in mehreren Praktikumsabschnitten beim Wechsel einer Praktikumsstelle (s. auch § 8 Abs. 4 f. RPO in Anlage 8).

Die Zentrale Studienberatung der Hochschule richtet sich an Studieninteressierte und Studienbewerber*innen (studienvorbereitende Beratung), Studienanfänger*innen (Studieneingangsberatung) und Studierende (studienbegleitende Beratung). Das Beratungsangebot umfasst nach Angaben der Hochschule u. a.

- Informationen über Studienmöglichkeiten, Zulassungsverfahren, Studienvoraussetzungen, Abschlüsse und Berufsperspektiven, Studienanforderungen, Grundzüge der Studieninhalte und -verläufe,
- Beratung bei Studienfach-, Studiengangs-, Hochschulwechsel, bei Lern- und Arbeitsschwierigkeiten und bei Prüfungsproblemen, Fragen des Studienabbruchs oder einer Studienunterbrechung,
- Information über die Möglichkeiten der Weiterbildung.

Darüber hinaus bietet die Zentrale Studienberatung einen Career Service.²¹ Auf den Seiten des Career Service können Studierende im Internet der Universität in einer „Stellenbörse“ z. B. Informationen zu Praktika in Unternehmen oder Non-Profit-Organisationen, zu Abschlussarbeiten, zu offenen Stellen und zu ehrenamtlichen Tätigkeiten finden.²²

Vor dem Studienbeginn hat die Hochschule für Studieninteressierte und Bewerber*innen eine Hotline eingerichtet, die Fragen u. a. zum Bewerbungsverfahren beantwortet.

¹⁹ <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/lehrangebot/ueberschneidungsfreiheit> [letzter Abruf: 21.05.2025, 18:06 Uhr].

²⁰ <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/serviceeinrichtungen/studienfachberatung> [letzter Abruf: 22.05.2025, 9:47 Uhr MEZ].

²¹ <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/career-service/> [letzter Abruf: 22.05.2025, 9:49 Uhr MEZ].

²² <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/career-service/online-stellenboerse> [letzter Abruf: 22.05.2025, 10:14 Uhr MEZ].



Die Hochschule veranstaltet eine jährliche Studieneinführungswoche vor dem regulären Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Wintersemesters. In diesen „Auftakttagen“ informiert die Hochschule die Studienanfänger*innen über alle Studiengänge und -fächer. Verschiedene Einrichtungen, darunter u. a. das Gleichstellungsbüro, das International Office, das Sprachenzentrum und die Psychosoziale Beratungsstelle²³ bieten extracurriculare Veranstaltungen zu Themen rund um das Studium, zur Lern- und Schreibberatung, zur Bewältigung von Prüfungsangst, zur „Internationalisierung zuhause“ oder zum Studieren mit Handicap an.

Der erste Anlaufpunkt für Fragen und ggf. auftretenden Probleme, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Organisation und dem Ablauf des Studiums stehen, ist nach Angabe der Hochschule die „Information/ Service Point“ im Foyer des R-Gebäudes auf dem Campusgelände in Vechta, die an fünf Tagen die Woche durch geschulte studentische Hilfskräfte besetzt ist. Einige Frequently Asked Questions können hier entweder im persönlichen Gespräch oder mithilfe eines Live-Chats beantwortet werden. Für weitere Beratungsanfragen verweisen diese Mitarbeiter*innen an die jeweils anderen zuständigen Stellen der Hochschule.

Eine koordinierende, organisatorische und beratende Funktion im Hinblick auf das Studienangebot nimmt fakultätsübergreifend die Abteilung der Zentralen Studiengangskoordination (ZSgK) an der Universität Vechta wahr. Die Studiengangskoordinator*innen sind im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten gebündelt und nicht den Fakultäten zugeordnet. Sie nehmen laut Selbstbericht (s. Seite 20) u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Koordination des Lehrangebots,
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung/Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen,
- Unterstützung der Prüfungsausschüsse sowie Schnittstellenfunktion zwischen Prüfungsausschüssen, Prüfungsverwaltung, Lehrenden und Studierenden,
- Mitwirkung an Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

Die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang *Bildungsmanagement* werden auf einer spezifischen Studiengangseite im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Hier finden sich u. a. auch weitere relevante Studiengangsdokumente (Modulverzeichnis, Modulbeschreibungen), Hinweise zur Zulassung für das höhere Fachsemester sowie eine Rubrik, in der bspw. Aktuelles oder Prüfungsausschuss-Beschlüsse bekannt gegeben werden. Darüber hinaus werden auch die Informationen für pauschale Anrechnungsverfahren für geprüfte Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen (IHK) hier verlinkt.

Für die Bereitstellung der studien- und prüfungsrelevanten Dokumente und Lehr- und Lernmaterialien bedient sich die Hochschule der Möglichkeiten aus dem internetbasierten Lern-, Informations- und Projekt-Management-System (Stud.IP), z. B. kollaborative Werkzeuge wie Etherpad oder Wiki, ein virtuelles Prüfungssystem (Vips) oder die Möglichkeit, interaktive Lerneinheiten zu gestalten (mit der Funktion „Courseware“). Zudem können Lehrende und Studierenden sich über einen Live-Chat (Blubber) oder das „Forum“ austauschen. Mit dem Tool „Opencast“ verfügt Stud.IP über die Möglichkeit zur Aufzeichnung

²³ Die psychosoziale Beratungsstelle ist eine eigenständige Einrichtung des Studentenwerks Osnabrück, die Unterstützung bei studienbedingten und persönlich bedingten besonderen Herausforderungen bietet.



von Lehrveranstaltungen oder per Werkzeug „CloCked“ über ein Tool für zeitgesteuerte Aufgaben. Zudem kann das Videokonferenztool „BigBlueButton“ direkt aus Stud.IP heraus gestartet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Die Gutachtergruppe nimmt positiv wahr, dass die Hochschule die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen überprüft.

Die Gutachtergruppe erkennt die Bemühungen der Hochschule an, für Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen zu sorgen und hier regelmäßig strukturiert in der Zentralen Studienkommission das Feedback von Studierenden einzuholen. Die Prüfungsichte scheint angemessen zu sein. Bei dem neu eingerichteten Studiengang *Bildungsmanagement* liegen noch keine Erfahrungen aus dem Lehrbetrieb vor.

Die Frequenz, schriftliche Prüfungen, einmal im Semester wiederholen zu können, scheint aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen zu sein, damit auch bei einmaligem Nichtbestehen von Prüfungen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Die Bereitstellung der studien- und prüfungsrelevanten Dokumente für die Studierenden ist vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ergibt sich u. a. durch Interaktion zwischen Forschung und Lehre, den Austausch der beteiligten Fächer an der Hochschule untereinander sowie mit Kolleg*innen aus dem In- und Ausland. Zudem besuchen und beteiligen sich die Lehrenden auf der wissenschaftlichen Ebene auch in einschlägigen Foren der Fachgesellschaften (z. B. Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, Verein für Sozialpolitik, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft oder Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung).

Die Hochschule entwickelt Studiengänge nach eigenen Angaben zudem weiter, indem sie sich u. a. in einen regelmäßigen Austausch mit den Studierenden, Alumni und Praxispartnern begibt. Insbesondere die praxisorientierte Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt im direkten Austausch mit Praxispartner*innen, Alumni oder auf einschlägigen Berufsmessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat für die Aktualität des Studiengangs geeignete Maßnahmen ergriffen, damit dieser wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch aus Sicht der Gutachtergruppe als aktuell bezeichnet werden kann.



Die Gutachtergruppe nimmt positiv das hochschulidaktische Angebot des Medienkompetenzzentrums in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Hochschule zur Kenntnis. Das Curriculum wird von Dozentinnen und Dozenten mit langjähriger Lehrerfahrung und Forschungstätigkeit durchgeführt.

Mit dem Auf- und Ausbau des Praxisnetzwerks für den Studiengang *Bildungsmanagement* wird auch die Orientierung an den Anforderungen der beruflichen Praxis gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) in Lehre und Studium sind nach Angaben der Hochschule überwiegend auf zentraler Ebene im Bereich „Qualitätsentwicklung und Akademisches Controlling“, das zum Referat Lehre und Studium gehört, verankert. Mit ihren Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium im engeren Sinne setzt die Hochschule derzeit bei der Studieneingangsphase, beim Studienverlauf und beim Studienabschluss bzw. am Übergang in den Beruf an. Die Hochschule führt systematische Erhebung und Auswertung von Lehr- und Studiendaten durch, z. B.

- Bewerbungs- und Annahmequoten,
- Studierendenzahlen,
- Einhaltung bzw. Überschreitungen von Regelstudienzeiten,
- Abbruchquoten,
- Entwicklung der Studierendendaten auch kohortenspezifisch,
- Analysen zur regionalen Herkunft der Studierenden,
- Betreuungsrelationen,
- Auslastung der Studiengänge.

Darüber hinaus werden vereinzelt anlassbezogene Befragungen zu Querschnittsthemen durchgeführt (z. B. Befragungen im Bereich der Internationalisierung). Ergänzend werden weitere qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente für verschiedene Phasen des Studienverlaufs entwickelt und erprobt.

Die Hochschule führt Lehrevaluationen durch, darunter mindestens jährliche Lehrveranstaltungsbewertungen sowie regelmäßige Workloaderhebungen bzw. strukturierte Workloadgespräche und (je nach Bedarf) ggf. Modulevaluationen.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, zu welchen Details sie Fragen entwickelt und wie das genaue Prozedere des Zusammenwirkens zwischen Fakultäten und zentralem QM aussieht (s. Selbstbericht, Seite 21 und 22). Die Hochschule hat dem Selbstbericht zum einen die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Vechta (Amtliches Mittblatt 14/2024) und zum anderen exemplarische Fragebögen beigefügt, die unterschiedliche Veranstaltungsarten wie Praktika und unterschiedliche Stakeholder der Hochschule adressieren (s. Band 2, Anlagen 26 bis 31).



Schließlich entwickelt die Hochschule sowohl mit qualitativen als auch mit quantitativen Methoden die Verfahren zur internen Qualitätssicherung und -entwicklung weiter und passt die Qualitätssicherungsinstrumente entsprechend, auch an sich verändernde Strukturen an der Hochschule, an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule und des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Die Gutachter erkennen eine Stärke des Teams für das Qualitätsmanagement an der Hochschule darin, dass das akademische Controlling organisatorisch in derselben Abteilung angesiedelt ist und dadurch gemessen werden kann, woher Studierende kommen, warum sie ggf. Studiengänge wechseln oder die Hochschule verlassen, was zu wertvollen Erkenntnissen für den neuen Studiengang führen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat nach eigenen Angaben das Verhältnis von Männern und Frauen für ihre einzelnen Fächer und Bereiche im Blick. So beschreibt sie im Selbstbericht (s. Seite 23 f.), dass die beiden Professuren des Fachs „Management Sozialer Dienstleistungen“ von einer Frau und einem Mann besetzt sind, im Bereich der anderen Lehrenden der Anteil der Männer überwiegt und im Fach Erziehungswissenschaften sowohl auf Ebene der Professuren wie auch im Mittelbau mehr Frauen als Männer lehren.

Die Themenbereiche Geschlechtergerechtigkeit und insbesondere auch Teilhabe für verschiedene gesellschaftliche Gruppen stellen nach Angaben der Hochschule Schwerpunkte ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit dar. Dies zeige sich im Studiengang *Bildungsmanagement* in den forschungsorientierten Veranstaltungen wie auch in den grundlegenden Modulen, in der Betriebswirtschaft z. B. in msb008 „Organisation und Personalmanagement“, in den Erziehungswissenschaften z. B. in ewb006 „Heterogenität und Bildung“ oder ewb010 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

In Bezug auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beruhen die Ziele der Hochschule u. a. auf den Hochschulentwicklungsplänen (HEP), den daraus folgenden Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen, dem Gleichstellungsplan sowie den Selbstverpflichtungen der Hochschule im Rahmen des „audits familiengerechte hochschule“ und des Diversity Audits.

Folgende Punkte stellt die Hochschule im Selbstbericht (a. a. O.) in diesem Zusammenhang fachübergreifend als bedeutsam dar:

- Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Studierenden liegt seit mehreren Jahren relativ konstant bei rund 70 % (im Wintersemester 2023/2024 z. B. waren 2.600 Frauen an der Hochschule eingeschrieben).
- Der Frauenanteil an den Beschäftigten (n=532) betrug Ende 2023 ca. 63 %.



- Von den zum 01.02.2024 [Stichtag für die Kapazitätsrechnung] besetzten 74 Professuren waren ca. 30 mit Frauen besetzt (inkl. Verwaltungen und Juniorprofessuren).
- Der Anteil eingeschriebener weiblicher Promovierender zum Wintersemester 2023/2024 lag bei 60,4 % (125 von 207 eingeschriebenen Promovierenden waren Frauen).
- Die Universität ist seit 2013 über das „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert und hat eine Koordinationsstelle für diesen Bereich eingerichtet.²⁴ Die letzte Re-Auditierung erfolgte 2022 (zum Kurzportrait vgl. Anlage 17). Eine „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ ist veröffentlicht (vgl. Anlage 14).
- 2020 wurde das Auditierungsverfahren „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. erfolgreich abgeschlossen (zum Selbstreport des Diversity Audits vgl. Anlage 18).
- 2019 wurde ein Gleichstellungsplan mit einer Laufzeit bis 2024 vom Senat der Universität Vechta verabschiedet (vgl. zu Auszügen Anlage 15).
- für interessierte Studierende besteht im überfachlichen Profilierungsbereich die Möglichkeit, ein 30 CP umfassendes Angebot „Gender-Zertifikat“ zu belegen.²⁵
- Die Hochschule bietet in Kooperation mit dem Studentenwerk Osnabrück und der Großtagespflege „Spatzennest“ Krippenplätze an, die vorzugsweise für Kinder von Studierenden im Alter von zehn Monaten bis zu drei Jahren vergeben werden. Dort können Kinder hochschulnah montags bis donnerstags zwischen 7:30 und 18:00 Uhr und freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr betreut werden. Auf das Tagespfegezentrum und andere Betreuungsmöglichkeiten sowie wichtige finanzielle und rechtliche Fragen zum Thema „Studium und Familie“ weisen die Seiten Studium mit Familien- und Pflegeverantwortung sowie der Koordinationsstelle Familiengerechte Hochschule hin. Darüber hinaus bietet die Hochschule den Beschäftigten und Studierenden u. a. Willkommenspakete für ihre neugeborenen Kinder mit Informationen zu den Unterstützungs- und Beratungsangeboten, einen Still- und Wickelraum sowie ein Ferienbetreuungsprogramm.
- Um die Beschäftigten bei der Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu unterstützen, kooperiert die Hochschule mit der Arbeiterwohlfahrt. Der Eltern- und Seniorenservice des Wohlfahrtsverbandes berät und vermittelt bei Bedarf qualifizierte Kinderbetreuung sowie Hilfen für Senioren.
- Die Koordinationsstelle „Offene Hochschule“ kümmert sich um die Öffnung der Hochschule und damit um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Säulen des Bildungssystems. Arbeitsschwerpunkte liegen hier unter anderem im Aufbau spezieller Angebote für beruflich Qualifizierte bzw. Berufstätige und andere nicht-traditionelle Zielgruppen sowie in der geregelten Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen.
- In den vergangenen Jahren wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, um in dem vorhandenen (älteren) Baubestand den barrierefreien Zugang von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu verbessern (z. B. Einbau von Liften, automatische Türöffner). Im Zuge des Neubaus eines Hörsaal- und Seminargebäudes wurde der barrierefreie Zugang weiter ausgebaut. U. a. im Rahmen des o. g. Diversity Audits wurde eine CampusMap erstellt, die auf interaktiven Bildschirmen an mehreren Standorten

²⁴ <https://www.uni-vechta.de/personalentwicklung/familiengerechte-hochschule> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:43 Uhr MESZ].

²⁵ <https://www.uni-vechta.de/sozialwissenschaften/gender-zertifikat> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:22 Uhr MESZ].



auf dem Campus über die Barrierefreiheit von Gebäuden und Räumen informiert. Gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit in 2021 sind auch die Webseiten der Universität entsprechend umgestaltet worden.²⁶

- Gemäß § 30 Abs. 1 RPO (s. Anlage 8) hat das Präsidium eine*n Beauftragte*n für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung bestellt (aktuell angesiedelt in der Gleichstellungsstelle, zuvor in der Zentralen Studienberatung). Durch eine zentrale Ansprechperson für den Nachteilsausgleich sollen die Interessen betroffener Studierender gegenüber Lehrenden, Modulverantwortlichen und Prüfungsausschüssen vertreten werden. Eine „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ liegt vor und ist veröffentlicht (vgl. Anlage 13).²⁷

Für Studierende mit Einschränkungen oder mit chronischen Erkrankungen hat die Hochschule in § 30 Abs. 2 der RPO geregelt, dass es den betreffenden Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach glaubhaftem Nachweis ermöglicht wird, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (s. Band 2, Anlage 13 „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“). Die Richtlinie listet unter Abschnitt 4 beispielhaft Gruppen möglicher Beeinträchtigungen auf und verweist in Abschnitt 5 auf mögliche Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit. Ausschlaggebend ist jedoch immer die Einzelfallbetrachtung.

In § 30 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) setzt die Hochschule darüber hinaus der Krankheit der zu prüfenden Person eine Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner (s. Band 2, Anlage 8). § 30 Abs. 4 RPO regelt die Schutzbestimmungen für Studierende mit familiären Pflichten. Auch für diese besteht auf Antrag beim Prüfungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. Näheres regelt die „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ (s. Band 2, Anlage 14).

Bezüglich des Blockpraktikums im Studiengang *Bildungsmanagement* können Studierende, die entweder in die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen eingebunden sind und/oder vergleichbare Sachverhalte nachweisen, gemäß § 8 Abs. 1 RPO einen Antrag auf Splitting oder Teilzeit des Blockpraktikums stellen (vgl. Band 2, Anlage 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung).

Darüber hinaus beinhaltet § 19 Abs. 5 RPO Sonderregelungen für die Abschlussarbeit, die auch Studierenden mit Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen zugutekommen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor, das auch durch unterschiedliche Zertifikate belegt ist. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben.

Bei den Gesprächen mit Studierenden der Hochschule wird offenbar, dass Anträge auf Nachteilsausgleich sowohl bei chronischen Erkrankungen als auch aufgrund der Betreuung von minderjährigen Kindern semestrale gestellt werden müssen. Die Hochschule stellt im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung

²⁶ <https://www.uni-vechta.de/barrierefreiheit> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:40 Uhr MESZ].

²⁷ Zum Stichwort „Studium mit Handicap oder chronischer Erkrankung“ sind Ansprechpersonen auf einer Internetseite gebündelt; siehe: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorientierung/studium-mit-handicap> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:44 Uhr MEZ].



richtig, dass Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen können, und zwar für die Dauer des Wintersemesters, Sommersemesters, datumsbezogen oder für die Dauer des gesamten Studiums (s. zum Antrag Band 2, Anlage 13).

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, ggf. vorhandene bürokratische Hürden zu lindern und ggf. Erleichterung zu schaffen, indem Sachverhalte, die voraussehbar zu demselben Prüfergebnis führen, für mehrere Semester Wirkung entfalten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte – sofern dieses nicht bereits erfolgt - Nachteilsausgleich für mehrere Semester genehmigen, wenn absehbar ist, dass sich der Grund für die Gewährung eines solchen, voraussehbar nicht ändert.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

In diesem, seitens der Universität Vechta sehr gut vorbereiteten Akkreditierungsverfahren, gab es keine Änderungen oder Nachbesserungen im laufenden Verfahren. Auf Wunsch des Gutachterteams hat die Hochschule ergänzende Informationen zum Selbstbericht vom 14.03.2025 bereits vor der Begehung zur Verfügung gestellt, z. B. welche Synergien sich aus verwandten Studiengängen an der Hochschule ergeben könnten.

Sondervotum Univ.-Prof. Dr. Heiner Barz:

Als Erziehungswissenschaftler und langjähriger Leiter der Abteilung für „Bildungsforschung und Bildungsmanagement“ an der Universität Düsseldorf, möchte ich zu Protokoll geben: Die genuin erziehungswissenschaftlichen Anteile im Studienverlaufsplan bzw. im Modulhandbuch sind nach meinem Eindruck quantitativ deutlich zu schwach gewichtet und inhaltlich noch nicht überzeugend auf das avisierte Studiengangsprofil bezogen. Die Profilierung als Bildungs-Management-Studiengang ist somit nur in Ansätzen sichtbar. Grundlagen zum Verständnis von Bildung und Erziehung kann man allenfalls im Modul „Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“ (6 von 180 CPs, 4 SWS) vermuten. Es scheint unmöglich, in diesem knapp dimensionierten Modul auch nur ansatzweise zentrale Kompetenzen zu vermitteln. Um nur einige wenige Stichworte hierzu exemplarisch zu nennen: Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft, Bildungsbegriff und Bildungstheorien, Lerntheorien und Lernmanagement, Geschichte der Bildung, Spezifika einzelner Bildungsbereiche, Didaktik, Sozialisation in Bildungseinrichtungen. Demgegenüber nehmen - offenbar aufgrund der vor Ort vorhandenen Expertise - um die Hilfswissenschaft Mathematik zentrierte Themen einen vergleichsweise breiten Raum ein (Wirtschaftsmathematik, quantitative Forschungsmethoden, internes Rechnungswesen, BWL, VWL, Finanzierung und Investition). Ob die späteren Arbeitsfelder der Bildungsmanagement-Absolventen in dieser Weise vor allem quantifizierende Instrumente und Kompetenzen erforderlich machen, und nicht vielmehr ein Verständnis z.B. auch über Zielgruppen-Entwicklung, Lerntransfer, Bildungsbarrieren etc. wichtiger wäre, sollte eine zentrale Frage bei der Akkreditierung sein.

Die sehr rudimentäre Ausstattung mit Themen und Aspekten aus dem Kontext der Bildungsforschung kontrastiert zusätzlich mit einem äußerst ambitionierten Anspruch, insofern alle Bereiche abgedeckt werden sollen: Frühkindliche Bildung und Betreuung, Interkultur, soziale Dienstleistungen, BNE, Schulen aller Art, Erwachsenenbildung, betriebliche Bildung.



3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO), 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer

Univ.-Prof. Dr. Heiner Barz, Abteilung für Bildungsforschung und Bildungsmanagement im Institut für Sozialwissenschaften, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Malte Sandner, Professur für Arbeitsmarkt- und Innovationsökonomik, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Gabriele Grieshop, Schulleiterin an der BBS Marienhain Vechta

c) Studierendenvertretung

Herr Benjamin Braamt, Student des Masterstudiengangs Master of Arts Sozial- und Erziehungswissenschaft an der Ruhr Universität Bochum

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):
keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	14.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidentin, Vizepräsidentin für Personal und Finanzen, Dekanin, Geschäftsführung der Fakultät, Leitung und weitere Vertretung Qualitätsentwicklung und Akademisches Controlling, Studierende anderer Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume u. a. mit Ausstattung für hybride Lehre, Foyer der Bibliothek mit seinen technischen Einrichtungen, Mensa, Aufenthaltsbereiche für Studierende, Kapelle in der Kirche auf dem Campus, studentischer Servicepoint



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu

legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbilden der Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)